



## Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), wird wie folgt geändert:

In § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsberichtes gemäß § 289b des Handelsgesetzbuches“ eingefügt.

#### **Artikel 2 Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „einschließlich Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 werden nach dem Wort „Lageberichtes“ die Worte „einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Aufgaben nach § 25d Absatz 9 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), mit Ausnahme der Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers und einer Prüferin oder eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichtes sowie für die Höhe ihrer Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung der Prüfaufträge.“.

3. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „einschließlich Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes sind vom Vorstand zu erstellen und vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen. Ist der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt, so sind die Prüfungen durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Die Prüfungsberichte werden dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Der Jahresabschluss ist vom Verwaltungsrat festzustellen, der Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes von ihm zu billigen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk, der Nachhaltigkeitsbericht mit dem Prüfungsvermerk, die zusammengefassten Ergebnisse der Prüfungsberichte, der Bericht des Verwaltungsrates und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind dem Träger vorzulegen.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Worte „einschließlich eines Konzernnachhaltigkeitsberichtes“ eingefügt.

5. In § 35 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Über die Satzung des Verbandes ist sicherzustellen, dass die Prüfungsstelle zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten berechtigt ist.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Tobias Koch  
und Fraktion**

**Nelly Waldeck  
und Fraktion**

**B e g r ü n d u n g :**

Am 5. Januar 2023 ist die Richtlinie 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (kurz: CSRD) in Kraft getreten. Diese Richtlinie hat unter anderem zur Folge, dass große Unternehmen zu umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsspflichten im Lagebericht verpflichtet werden. Für Konzernstrukturen sieht die CSRD eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für Tochterunternehmen vor, sofern die Muttergesellschaft einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erstellt. Die Umsetzung in nationales Recht – konkret im Handelsgesetzbuch (HGB) – innerhalb von 18 Monaten steht noch aus, indes liegt bereits ein Referentenentwurf vor.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die neuen Berichtspflichten schrittweise eingeführt. Auf Grund von Verweisungsnormen werden in Schleswig-Holstein nicht nur große, sondern auch kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (gemäß den Größenklassen des § 267 HGB) sowie weitere Rechtsformen wie Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe und Zweckverbände betroffen sein.

Nach § 102 Absatz 2 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt, „dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden [müssen]; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist [dabei] zu beachten.“ Dies bedeutet, dass auch kleine (in Schleswig-Holstein über 200) und mittlere kommunale Unternehmen von der CSRD betroffen wären. Dies gilt ebenso für kommunale Unternehmen, die ihre Rechnungslegung auf Grund der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) oder der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) erstellen.

Wenngleich die Regelungen der CSRD grundsätzlich zu begrüßen sind, weil sie auch auf kommunaler Unternehmensebene einen signifikanten Beitrag zum Maßnahmenpaket gegen die Entwicklungen hinsichtlich des Klimawandels und zur Transformation Schleswig-Holsteins zu einem klimaneutralen Industrieland leisten können, könnten diese Regelungen kleine und mittlere Unternehmen überfordern oder nicht zielführend umgesetzt werden.

Daher werden mit diesem Gesetzentwurf kleine und mittlere Unternehmen, welche ihre Rechnungslegung auf Grundlage des HGB wie große Unternehmen erstellen, von der Pflicht befreit, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Dies entspricht damit dem ursprünglich durch die CSRD geschaffenen Regelungsrahmen.

Nach Verkündung dieses Gesetzes ist in stringenter rechtsformneutraler Anwendung diese Befreiung auch auf Rechtsformen kommunaler Unternehmen, welche ihre Rechnungslegung mittelbar auf Grundlage des HGB erstellen,

auszuweiten. Eine Schlechterstellung lediglich aufgrund der Rechtsform soll damit vermieden werden. Dies wird mit Änderung der EigVO und der KUVO für Unternehmensformen, welche ihre Rechnungslegung auf deren Grundlage erstellen, erreicht werden, hierfür ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gemäß § 135 GO als Verordnungsgeber originär zuständig. Die entsprechenden Verordnungsentwürfe sind informativ als Anlagen diesem Gesetzentwurf bereits beigefügt.

Über die CSRD werden auch Kreditinstitute künftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289b HGB verpflichtet. Nach vollständiger Umsetzung der CSRD werden sukzessive auch alle schleswig-holsteinischen Sparkassen betroffen sein. Für die Bestellung der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte der schleswig-holsteinischen Sparkassen und ergänzende Regelungen zu den Aufgaben in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Anpassungen im Sparkassengesetz erforderlich. Die Verantwortung für die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichtes als separater Abschnitt des Lageberichtes liegt auch für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen beim Vorstand. Der Verwaltungsrat einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichtes. Entsprechender Sachverstand ist sukzessive und korrespondierend zur aufwachsenden Verpflichtung zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes aufzubauen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk, der Nachhaltigkeitsbericht mit dem Prüfungsvermerk, die zusammengefassten Ergebnisse der Prüfungsberichte, der Bericht des Verwaltungsrates und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind dem Träger vorzulegen.